

Das ändert sich ab 1. Januar 2025

Eine Übersicht über wichtige Änderungen der Aquilana Versicherungen, die Sie betreffen könnten.

Obligatorische Krankenpflege-Versicherung

Rabattanpassung bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung SMARTMED

Die Prämienermässigung bei Wahlfranchisen in Kombination mit einer eingeschränkten Wahl des Leistungserbringers unterliegt strengen gesetzlichen Vorschriften, die bei der Prämienfestlegung berücksichtigt werden müssen. Der maximal zulässige Rabatt für Wahlfranchisen gilt auch innerhalb der gewählten Versicherungsform. Bei der Berechnung der Rabatte für die alternativen Versicherungsmodelle (CASAMED und SMARTMED) müssen zudem weitere Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Einhaltung des durchschnittlichen Wertes über alle Franchisestufen und Kantone. **Dies führt dazu, dass die Rabatte für das Versicherungsmodell SMARTMED per 1. Januar 2025 in den Kantonen Aargau, Bern, Tessin und Waadt von bisher 15% auf 14% reduziert werden mussten.**



Weitere Infos zu SMARTMED finden Sie hier:

www.aquilana.ch/versicherungen/grundversicherungen/smartmed

Reduktion Kinderrabatt 0-18 Jahre

Der **Prämienrabatt für Kinder** bis zum vollendeten 18. Altersjahr **wurde um 1% auf 77% reduziert**. Der Familienrabatt von 50% der Kinderprämie ab dem dritten Kind in derselben Familie bleibt weiterhin unverändert bestehen.

Versicherte mit Jahrgang 2006 und 1999

Versicherte, die ihr 18. Altersjahr vollendet haben, werden per 1. Januar 2025 in die Prämienstufe der 19- bis 25-jährigen Erwachsenen umgeteilt. Damit entfällt der bisherige Kinderrabatt. Gleichzeitig erfolgt bei einer Versicherung mit wählbarer Franchise automatisch eine Umteilung in die entsprechende Franchisestufe für Erwachsene. Bis zum 25. Altersjahr gewähren wir jedoch allen Versicherten einen Jugendrabatt, sodass die Prämie 26% unter der Erwachsenenprämie liegt.

Mit der Vollendung des 25. Altersjahres entfällt gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) der Jugendrabatt und die Umteilung in die Erwachsenenprämie ab dem 26. Altersjahr erfolgt dadurch automatisch.

Für eine günstigere Prämie empfehlen wir unseren Versicherten mit den Jahrgängen 1999 und 2006, eine Erhöhung ihrer Jahresfranchise oder einen Wechsel in ein alternatives Versicherungsmodell (CASAMED oder SMARTMED) in Betracht zu ziehen.

Versicherte mit Jahrgang 1959

Mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters beginnt ein neuer Lebensabschnitt – auch in versicherungstechnischer Hinsicht. Grundsätzlich wird für alle Versicherten in der Grundversicherung beim Eintritt ins AHV-Alter automatisch die obligatorische Unfalldeckung eingeschlossen. Die betroffenen Personen werden vorgängig schriftlich darüber informiert. Bei Versicherten, die nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bereits im laufenden Jahr einen Nachweis über ihre Weiterbeschäftigung erbracht haben, bleibt die Unfalldeckung in der Grundversicherung bis längstens Ende Kalenderjahr sistiert. Dieser Nachweis ist bis zur definitiven Pensionierung jährlich zu erneuern und uns vor Beginn des Folgejahres zuzustellen. Bei Versicherten, die per 1. Januar 2025 eine berufliche Tätigkeit nachweisen, wird der Unfalleinschluss wieder aufgehoben.

Zusatzversicherungen

Altersgruppenwechsel bei den Zusatzversicherungen

Aufgrund Ihres aktuellen Alters kann per 1. Januar 2025, je nach Jahrgang und abgeschlossener Zusatzversicherung, eine Umteilung in eine höhere Tarif-Altersgruppe erfolgen. Dies betrifft die Zusatzversicherungen PLUS, TOP, Zahnpflege (Stufen I und II), Spitalpflege (allgemeine, halbprivate und private Abteilung) sowie die Kapitalversicherungen UTI und KTI. Die genauen Angaben zu Ihrem Produkt sind zusammen mit der monatlichen Prämie auf Ihrer Police ersichtlich.



Weitere Infos zu den Zusatzversicherungen
finden Sie hier: [www.aquilana.ch/versicherungen/
zusatzversicherungen](http://www.aquilana.ch/versicherungen/zusatzversicherungen)

Attraktive Sparmöglichkeiten

Ein erster Schritt zum Sparen beginnt mit einer bedarfsorientierten, kompetenten Beratung. So lassen sich Doppel- und/oder Überversicherungen vermeiden. Kontaktieren Sie unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater, um Ihr Prämienbudget effektiv zu entlasten, oder prüfen Sie unsere Sparmöglichkeiten auf unserer Webseite.



Weitere Infos zu unseren
Sparmöglichkeiten finden Sie hier:
www.aquilana.ch/prämien-sparen

Diverses

Umweltabgabe 2025

2025 werden unseren Versicherten mit Wohnsitz in der Schweiz CHF 61.80 (pro Monat: CHF 5.15) aus den Erträgen der Umweltabgaben (CO₂-Abgabe und VOC-Lenkungsabgabe) zurückbezahlt. Dieser Betrag wird mit Ihrer Grundversicherungsprämie verrechnet, wie Sie Ihrer Versicherungspolice entnehmen können.

Auf unserer Webseite www.aquilana.ch/neu-ab-januar-2025 finden Sie dazu das Merkblatt Umweltabgaben, das vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) herausgegeben wurde.

Versicherungspolice 2025

Im Oktober 2024 erhalten alle Aquilana Versicherten ihre neue ab 1. Januar 2025 gültige Versicherungspolice. Darauf ersichtlich ist die jeweils persönliche Versicherungsprämie. Bitte prüfen Sie diese genau und teilen Sie uns allfällige Berichtigungen umgehend mit. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihre persönliche Versicherungspolice stets gut aufzubewahren, falls Sie das Dokument später z. B. als Nachweis für den Bezug allfälliger Prämienverbilligungsbeiträge benötigen sollten. Besten Dank!

Änderungsfrist bis 30. November 2024

Möchten Sie per 1. Januar 2025 eine Anpassung Ihrer bestehenden Versicherungsdeckung vornehmen (z.B. Franchise ändern, die Unfalldeckung in der Grundversicherung ein- oder ausschliessen, zu einem anderen Versicherungsmodell wechseln), bitten wir Sie, uns Ihre Änderungswünsche umgehend schriftlich mitzuteilen – spätestens jedoch bis 30. November 2024.

Oder nehmen Sie dies einfach und bequem selbst online vor auf www.aquilana.ch → **SERVICE** oder alternativ über Ihren **myAquilana-Account**. Versicherte, die ihre Zahlungsperiodizität ändern und dadurch von einem Skonto profitieren möchten, bitten wir infolge vorschüssigen Prämieninkassos, uns dies ebenfalls bis spätestens 30. November 2024 mitzuteilen.

Kündigungsfristen

Zusatzversicherungen nach VVG

Die ordentliche Kündigungsfrist bei den Zusatzversicherungen läuft jeweils bis zum 30. September. Daher können die Zusatzversicherungen per 31. Dezember 2024 nur noch im Fall einer Tarifierpassung gekündigt werden. Dies bedarf der schriftlichen Form mit Posteingang bis spätestens 30. November 2024. Bitte beachten Sie, dass ab dem 65. Altersjahr eine Versicherungsrückstufung definitiv und unwiderruflich gültig sein wird.

Grundversicherungen nach KVG

Falls Sie einen Versichererwechsel im Rahmen der Grundversicherung vorsehen, muss Ihre Kündigung bis spätestens 30. November 2024 bei Aquilana eingegangen sein. Neu können Sie Ihre Kündigung auch bequem online über unseren Webservice einreichen. Ein Versichererwechsel ist jedoch nur möglich, wenn bei Aquilana bis zum Austrittstermin keine Zahlungsausstände (weder Prämien noch Kostenbeteiligungen) bestehen.

Zusammenstellung für Ihre Steuererklärung

Für Ihre nächste Steuererklärung erhalten Sie bis spätestens Mitte Februar 2025 automatisch eine Zusammenstellung Ihrer Prämien- sowie Gesundheitskosten für das Jahr 2024.